

Profos : trägt einen Ueberrock von aschgrauer Zwilche mit Kragen und Aufschlägen von gelbem Tuch; aschgraue Ueberhosen; einen ganz runden Hut, auf der linken Seite aufgeschlagen, mit einer cameelhärenen weissen Gans, worunter die Cantons-Cocarde ist; schwarze Ueberstrümpfe.

---

**Beschluß vom 1ten Junii 1813, betreffend  
eine Erhöhung des Abdeckerlohns von  
gefallenen Pferden.**

---

Da der Preis der Pferdehäute so sehr gestiegen ist, daß jetzt einzelne für 8 bis 12 Frkn. verkauft werden können, weswegen auch jeder Eigenthümer, da der Verlust eines gefallenen Pferdes ohnehin drückend ist, die Haut desselben zu behalten wünscht; und da auch der Unterhalt der Knechte, und des dem Wasenmeister für die Abdecker-Verrichtung nöthigen Pferdes und Geschirrs theurer geworden ist, und er die Knechte oft auch mehrere Stunden weit schicken muß, wo dann die Zehrungskosten auch in Anschlag zu bringen sind, — so waltet kein Bedenken, die drey Frkn. Abdeckerlohn, welche der Wasenmeister, nach der Rathserkenntniß vom

4ten Julii 1812, vor jedem wegen äußerlichen Zufällen abgeschafften Pferde, von dem Eigenthümer, der die Haut desselben behält, zu beziehen hatte, nun auf fünf Franken zu erhöhen; wobey es dann aber in Ansehung der übrigen Bestimmungen jenes angeführten früheren Rathsbeschlusses sein gänzlichcs Verbleiben hat.

---

Avvertissement vom 15ten Junii 1813, betreffend die Formalitäten, so erforderlich sind, um Reisepässe nach dem Wallis zu erhalten.

---

Von Sr. Excellenz, dem Kaiserlich-Französischen Gesandten bey der Eydsgenossenschaft, Herrn Grafen von Talleyrand, sind des Herrn Landammanns der Schweiz Excellenz benachrichtiget worden, daß furohin alle diejenigen Personen aus der Schweiz, die in die Bäder von Leuc in Wallis zu reisen gedenken, sich mit einem von der französischen Gesandtschaft in der Schweiz legalisirten Paß versehen müssen, indem die gemessensten Befehle ertheilt worden seyen, daß kein Fremder in Frank-